

Fingerprint mittels DNA-Analyse

(Grundlagen und Vertragsbedingungen – Aufklärung gemäß GenDG)

1. Zweck, Art, Umfang und Aussagekraft der Untersuchung

Die Untersuchung hat den Zweck, das durch den Auftrag beschriebene fragliche Abstammungs- bzw. Verwandtschaftsverhältnis mit Hilfe einer genetischen Analyse zu klären. Die Vaterschaft wird z.B. mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit (> 99,9 %) festgestellt, oder der untersuchte Mann wird als Vater sicher ausgeschlossen.

Die untersuchten DNA-Merkmale erlauben mit Ausnahme des Geschlechtes keine direkten Rückschlüsse auf persönliche Eigenschaften und dienen ausschließlich dazu, das im Auftrag genannte fragliche Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnis zu klären.

In sehr seltenen Fällen kann sich durch die Untersuchung zufällig ein indirekter Hinweis auf das Vorliegen einer genetischen Besonderheit ergeben, die eine medizinische Bedeutung haben kann. Sie ist meistens bereits bekannt. Wenn sich bei der Untersuchung ein Befund ergibt, der eine medizinische Bedeutung haben könnte, werden wir Sie informieren.

2. Untersuchungsverfahren

Genetische Fingerabdrücke ("Fingerprints") sind Muster von variablen DNA-Abschnitten, die für jeden Menschen einzigartig sind. Bei den Mustern handelt es sich um STRs ("short tandem repeats"), DNA-Bereiche mit fester Abfolge des genetischen Codes, die sich unterschiedlich häufig wiederholen. Bei jedem Individuum ist ihre Anzahl unterschiedlich. Von jedem STR-System besitzt jeder Mensch zwei Ausgaben (Allele), die jeweils an der gleichen Stelle auf den beiden Kopien eines Chromosoms liegen. Die beiden STR-Allele können gleich oder unterschiedlich lang sein, so dass jeder Mensch in jedem STR-System bis zu zwei Wiederholungsanzahlen aufweist. Der genetische Fingerabdruck ist schließlich nichts anderes als eine Auflistung der Wiederholungsanzahlen der STR-Genorte eines Individuums. Die untersuchten STR-Bereiche sind sämtlich nicht-codierende DNA-Abschnitte, d.h. der genetische Fingerabdruck erlaubt – wie der echte Fingerabdruck - keine Aussage über sonstige Merkmale einer Person wie z.B. Aussehen, Gesundheit etc. Lediglich eine Aussage über das Geschlecht ist zusätzlich möglich.

Der genetische Fingerabdruck kann zur Klärung von Verwandtschaftsverhältnissen sowie Erbschaftsansprüchen post mortem (nach dem Tod) eingesetzt werden. Ebenso kann er ein bereits bestehendes Vaterschaftsgutachten ergänzen (Fingerprint von Mutter und Kind vorhanden) oder bestätigen.

Als **Material** kommt **Blut** oder ein **Wangenabstrich** (Mundschleimhaut) in Frage. Aus diesen Geweben wird das genetische Material, die **DNA**, extrahiert und analysiert. Anschließend werden mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) die sog. "**Short Tandem Repeats**" (STRs) amplifiziert. Die Gesamtheit der untersuchten STRs einer Person stellt einen "genetischen Fingerabdruck" dar, der für die untersuchte Person spezifisch ist. Routinemäßig werden mindestens 15 unterschiedliche STR-Systeme untersucht.

Die Kosten für einen genetischen Fingerabdruck belaufen sich für:

1. Person	€ 150,00 (inkl. gesetzl. MwSt.)
Schriftliches Gutachten	€ 90,00 (inkl. gesetzl. MwSt.)
Jede weitere Person	€ 150,00 (inkl. gesetzl. MwSt.)

3. Verwendung der entnommenen genetischen Probe und der gewonnenen Ergebnisse

Die entnommene Probe wird unverzüglich vernichtet, sobald sie für den Untersuchungszweck nicht mehr benötigt wird, sofern Sie nicht in eine längere Aufbewahrung eingewilligt haben (Einverständniserklärung). Sie können Ihre Zustimmung zur Übereignung gemäß § 950 BGB jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen. Ihre genetische Probe wird dann unverzüglich vernichtet.

Die gewonnenen Ergebnisse werden gemäß den Vorgaben des GenDG nach Kenntnisnahme für 30 Jahre (also generationsübergreifend) aufbewahrt und anschließend vernichtet.

4. Recht auf Widerruf der Einwilligung

Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung zur genetischen Untersuchung **jederzeit** schriftlich oder mündlich gegenüber der verantwortlichen Person zu widerrufen.

5. Recht auf Nichtwissen

Sie haben das Recht auf Nichtwissen einschließlich des Rechts, das Untersuchungsergebnis oder Teile davon nicht zur Kenntnis zu nehmen, sondern vernichten zu lassen. Eine Vernichtung des Ergebnisses setzt voraus, dass Sie davon noch keine Kenntnis erlangt haben.

Falls eine der bei der Klärung eines Abstammungs- oder Verwandtschaftsverhältnisses beteiligten Personen die Einwilligung widerruft oder von ihrem Recht auf Nichtwissen und Vernichtung der Ergebnisse Gebrauch macht, wird die Untersuchung zunächst mit dem Ziel unterbrochen, eine Entscheidung der Beteiligten über das weitere Vorgehen herbeizuführen.

6. Vertragsbedingungen

Der Auftrag zum DNA-Test kommt zustande, wenn das unterschriebene Auftragsformular mit Proben sowie die unterschriebenen Einverständniserklärungen aller beteiligten Personen (gesetzlichen) Vertreter bei uns eingeht und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Facharztpraxis akzeptiert wurden.

O:\Documents\QMB\Formulare\Abstambeg\ZHMA\Fingerprint_Grundlagen_Vertragsbedingungen_ZHMA_060715.doc